

Stadt Philippsburg

Bebauungsplan Schorrenfeld, Alte Krautstücker, Kühweid – 3. Änderung

Potenzialabschätzung zum Artenschutz



Speyer
Juli 2021

Stadt Philippsburg

Bebauungsplan Schorrenfeld, Alte Krautstücker, Kühweid – 3. Änderung

Potenzialabschätzung zum Artenschutz

Bearbeiter*in

Lydia Pichotta

Alexander Herrmann

Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Landauer Straße 56
67346 Speyer
06232 677990

Erstellt im Auftrag der Stadt Philippsburg

im Juli 2021

Inhalt

1. Aufgabenstellung	4
2. Potenzialabschätzung.....	5
2.1 Brutvögel	6
2.2 Reptilien	6
2.3 Wildbienen.....	8
2.4 Pflanzen.....	8
3. Gefährdungspotential und Auswirkungen	9
3.1 Störungen während der Brutzeit.....	9
3.2 Veränderung der Habitatstrukturen für Reptilien.....	9
3.3 Beeinträchtigung von Wochenstuben von Fledermäusen.....	10
3.4 Verlust von Habitatstrukturen für Insekten	10
4. Zusammenfassung.....	11
5. Empfehlungen	11

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans	4
Abbildung 2: Spezifische Betrachtungsbereiche innerhalb des Geltungsbereichs	5
Abbildung 3: Ruderalflächen - Jagdhabitat für Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>)	6
Abbildung 4: Gebüsche und Heckenstrukturen als potentielle Versteckmöglichkeiten	7
Abbildung 5: Wildbiene an Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>)	8
Abbildung 6 Purpurrote Taubnessel (<i>Lamium purpureum</i>) mit Kleinem Fuchs (<i>Aglais urticae</i>)	9

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Philippsburg plant eine Änderung des Bebauungsplans im Geltungsbereich Schorrenfeld-Kühweid. Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil Huttenheim, einem südlichen Stadtteil von Philippsburg und umfasst ein Gelände, auf dem sich Gewerbebetriebe, Baugelände und Wohnhäuser befinden. Der Geltungsbereich unterteilt sich in einen nördlichen und einen südlichen Teil, welche von der Germersheimer Landstraße voneinander getrennt werden.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans



Abbildung 2: Spezifische Betrachtungsbereiche innerhalb des Geltungsbereichs

Im nördlichen Teilbereich befinden sich ein Betonwerk sowie Handwerksbetriebe und Werkstätten. Das nördliche Teilgelände wird nach Süden von der Germersheimer Landstraße, nach Westen von der L 555 begrenzt und grenzt im Norden an ein Waldgebiet an.

Im südlichen Teilbereich des Geländes befinden sich zahlreiche Betriebsgebäude und Wohnhäuser. Der südliche Teilbereich wird im Süden von der B35 begrenzt. Im Westen grenzt ein Baugebiet an den südlichen Teilbereich. Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans im Geltungsbereich Schorrenfeld-Kühweid wurde eine Potentialabschätzung im Rahmen des B-Plans in Philippsburg durchgeführt. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Dokument vorgestellt.

2. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potential für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt. Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten, in der Betrachtung miteingeschlossen. Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Aspekte der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich.

2.1 Brutvögel

Im nördlichen Teilbereich konnten Vogelarten, die häufig siedlungsbegleitend vorkommen, beobachtet werden. Dazu zählen Kohlmeise (*Parus major*), Blau-meise (*Cyanistes caeruleus*) und Amsel (*Turdus merula*). Des Weiteren kam es zur Sichtung von Rabenkrähen (*Corvus corone*) und Elstern (*Pica pica*).

Tabuarten sind nicht im Eingriffsgebiet nicht zu erwarten.

2.2 Reptilien

Auf dem Gelände befinden sich vegetationsarme Ruderalflächen (Abb. 3) sowie Gebüsche und Saumstrukturen (Abb. 4). Diese sind auch im südlichen Teilbereich (mit grün und gelb in Abb. 2 markiert) vorhanden. Diese Habitatstrukturen weisen auf ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) hin. Die Gebüsche und Heckenstrukturen in den Randbereichen dienen als Versteckmöglichkeit. Die sonnenexponierten Saumstrukturen der Übergangsbereiche zwischen Gebüsch und Ruderalflächen stellen gute Eiablagemöglichkeiten dar. Sonnenexponierte Böschungen und Gebiete mit dichter bis lückiger Vegetationsschicht und niedrigwüchsigen Pflanzen, welche als Jagdrevier dienen, zählen zu den typischen Habitaten. Diese sind jedoch nur randlich vorhanden.

Im Jahr 2020 konnten bei vier Begehungen im April einzelne Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im südlichen Teilbereich nachgewiesen werden. Für ein Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im untersuchten Geltungsbereich fehlen die steinigen, vegetationsarmen Lebensräume, weshalb das Vorkommen der Mauereidechse in diesem Gebiet ausgeschlossen werden kann.

Abbildung 3: Ruderalflächen - Jagdhabitat für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)



Abbildung 4: Gebüsch und Heckenstrukturen als potentielle Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen

2.3 Wildbienen

Auf der Wiesenfläche im Westen des nördlichen Teilbereichs konnten Wildbienen beobachtet werden (Abb. 5).



Abbildung 5: Wildbiene an Gänseblümchen (*Bellis perennis*)

Die offenen Bodenstrukturen und diverse Totholzvorkommen auf dem Gelände lassen auf Brutvorkommen von besonders geschützten Wildbienenarten innerhalb des UG schließen (Abb. 7).

2.4 Pflanzen

Innerhalb des UG bietet die vorhandene Wiesenfläche kein Entwicklungspotential für geschützte Pflanzenarten. Die Gehölzstrukturen im nordöstlichen Bereich des nördlichen Teilbereichs sind potentielle Bruthabitate für oben genannte Sing- und Rabenvögel (Abb. 7).

Des Weiteren kommt die Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*) auf der Grünfläche entlang der Germersheimer Landstraße zwischen Nord- und Südbereich der Baufläche vor. Diese dient Tagfaltern und Wildbienenarten als Nahrungsquelle (Abb. 6.).

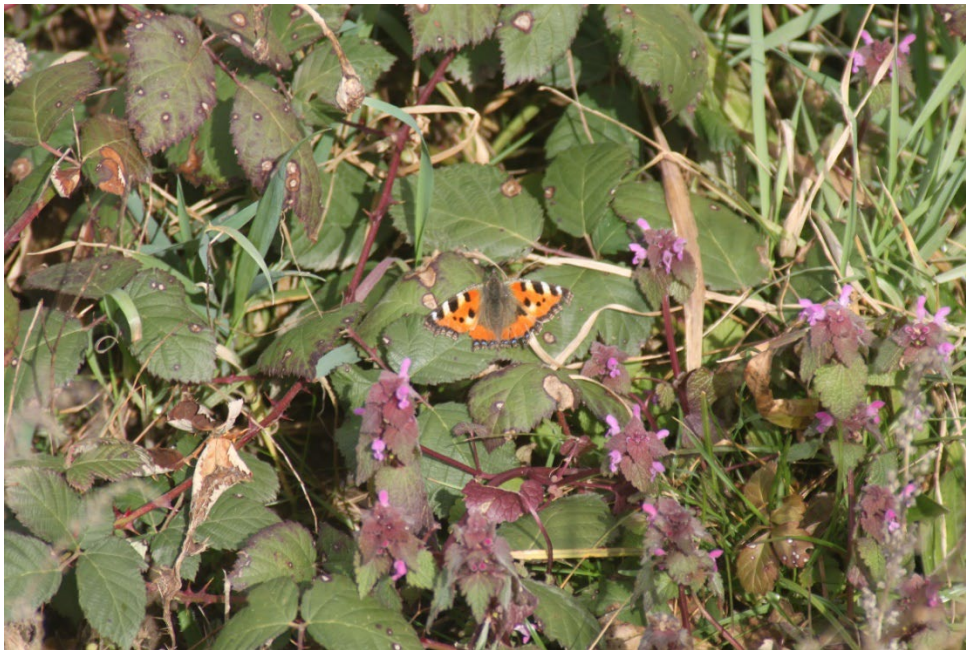


Abbildung 6 Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*) mit Kleinem Fuchs (*Aglais urticae*)

3. Gefährdungspotential und Auswirkungen

Im Folgenden sind die potentiellen Gefährdungen aufgeführt und als potentielle Auswirkungen als Verstöße gegen § 44 BNatSchG extrapoliert. Es werden hier die temporären und permanenten Effekte abgeschätzt.

3.1 Störungen während der Brutzeit

Sollten die Arbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, so werden Vogelarten, die die vorhandenen Strukturen als Bruthabitat nutzen dort keine Brut durchführen. Bestehende Gelege werden dann verlassen. Da das Gebiet jedoch bereits erschlossen ist, werden keine relevanten Brutreviere beeinträchtigt. Grundsätzlich ist der in § 39 Abs. 5 BNatSchG genannte Rodungszeitraum bei allen Vorhaben einzuhalten.

3.2 Veränderung der Habitatstrukturen für Reptilien

Durch die geplanten Veränderungen im Geltungsbereich wurde mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechse sowie deren Reproduktionsstätten gerechnet. Diese nutzt jedoch lediglich randliche Grünstreifen als Teil ihres Habitats, weshalb eine Betroffenheit nur in Teilen vertretbar ist. Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Grünflächen sollten im Rahmen der Einholung

der Baugenehmigung nochmalig auf ein Vorkommen von Reptilien geprüft werden.

3.3 Beeinträchtigung von Wochenstuben von Fledermäusen

Nach Anfrage bei der AFG (Arbeitsgruppe Fledermäuse e.V.) sowie der Datenabfrage des „BatPortals“ ergab sich, dass im Geltungsbereich zwar bisher keine Wochenstuben von Zwergfledermäusen bekannt sind, jedoch sind in Huttenheim im angrenzenden Wohngebiet bereits Wochenstuben der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) bekannt. Des Weiteren wurden im Pumpwerk Huttenheim im Jahr 2018 Wochenstuben der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) nachgewiesen. Durch das unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen von geschützten Biotopen (Hecken und Feldgehölze), die als Nahrungshabitate wertgebend für Fledermäuse erachtet werden können, kann daher eine Überprüfung des Vorkommens von Fledermäusen bei Rückbauten erwogen werden.

3.4 Verlust von Habitatstrukturen für Insekten

Die im UG befindlichen Habitatstrukturen (Wiesenflächen mit Blütenpflanzen, Totholz, offener Boden) können Wildbienen und Tagfalterarten fördern. Ein Verlust dieser Strukturen sollte verhindert werden und gegebenenfalls durch die Ansaat von Futterpflanzen, Ausbringen von Totholz und geeigneten Wildbienenhotels ausgeglichen werden.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen der faunistischen Potenzialabschätzung wird festgehalten, dass der Aufstellung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Zudem sind folgende Maßnahmen bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen:

-insektenfreundliche Beleuchtung

-extensive Grünfläche zur Aufwertung der Biodiversität und zur Förderung der Insektenvielfalt im urbanen Raum

Zudem wird ein Ausgleichshabitat vorgehalten, in welches Reptilien im Falle eines Nachweises umgesetzt werden können. Da dies bereits zu Beginn festgesetzt ist, wird es bei Umsetzung von Bauvorhaben funktionell vorliegen und als Ausweichhabitat für ggfs. betroffene Reptilien zur Verfügung stehen.

5. Empfehlungen

Nachfolgende Empfehlungen sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen. Sie dienen der Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sowie der allgemeinen Vermeidung der Beeinträchtigung der Fauna im Rahmen des Vorhabens.

- Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Grünflächen sollten im Rahmen der Einholung der Baugenehmigung nochmalig auf ein Vorkommen von Reptilien geprüft werden.
- Für Wildbienen sollten geeignete Nisthilfen aufgestellt werden, um den rückläufigen Beständen entgegen wirken zu können.
- Die Arbeiten sollten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)
- Bei Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden muss auf Tierbesatz geprüft werden.
- Eine Prüfung der Vorkommen streng geschützter Arten sollte im Rahmen der Bauanträge idealerweise Flächenscharf vorgenommen werden, da das bereits erschlossene Gebiet nicht sinnvoll in bestimmte Habitate einteilbar ist und offene Flächen sich ökologisch nicht isolieren lassen.